

**Empfehlung Nr. 30**

**ÖROK-Empfehlung zur Erfassung der tatsächlichen  
Flächennutzung im Rahmen der digitalen Katastermappe  
(DKM)**

Beschluß vom 04.07.1990



# EINLEITUNG

1. Die Erfassung der tatsächlichen Nutzung von Grund und Boden, die Bilanzierung nach Nutzungsarten und die Dokumentation der Nutzungsänderungen über einen bestimmten Zeitraum sind wesentliche Grundlagen für die Raumplanung.

Derzeit ist eine derartige Erfassung nicht möglich, da die im Kataster ausgewiesenen Benützungsarten nicht nur der Beschreibung der Nutzung in der Natur, sondern auch der Wiedergabe von Rechtsverhältnissen (z.B. Wald) dienen und keine laufende Evidenthaltung der Benützungsarten erfolgt.

2. Aus der Sicht und für die Bedürfnisse der Raumplanung ist die Erfassung der tatsächlichen, in der Natur sichtbaren Bodennutzung von besonderer Bedeutung.

Aus diesem Grund sollen künftig im Kataster neben den Benützungsarten entsprechend dem Vermessungsgesetz **ergänzend Nutzungsarten** geführt werden, die dem zentralen Auftrag des Vermessungswesens – der Wiedergabe der Verhältnisse in der Natur – besser gerecht werden. Die Dokumentation rechtlicher Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung bietet die Möglichkeit, Konfliktflächen auszuweisen.

3. Ziel des vorgeschlagenen Nutzungsartenkataloges ist es, Kriterien und Begriffe festzulegen, die für eine bundeseinheitliche Erfassung und Führung der Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse der Nutzung von Grund und Boden erforderlich sind. Die Struktur des Nutzungsartenkataloges soll darüber hinaus auch eine weitere bedarfsorientierte Differenzierung durch Anwender erlauben (z.B. durch Aufnahme von Subnutzungsarten).

4. Die Erfassung und Führung (und damit auch Aktualisierung) der Nutzungsarten soll dem Bundesvermessungsdienst obliegen; die Erfassung von Subnutzungsarten ist im Sinne der Ziffer 3 den Anwendern zu überlassen. Bei Berücksichtigung der Struktur des Nutzungsartenkataloges soll es jedoch möglich sein, diese Informationen nach qualitativer Prüfung in den Katasterdatenbestand zu übernehmen (Dokumentation). Eine Evidenthaltung wäre nur durch externe Arbeiten möglich.

5. Um eine möglichst exakte Dokumentation der tatsächlichen Nutzung zu gewährleisten, sollen Mindestflächen im Bereich der Nutzungsarten lediglich nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Erwägungen der Führung und Darstellung des Datenbestandes in gewissen Toleranzen definiert werden. Dies bedeutet, daß

- in Ansehung der Maßstabsreihe des Katasters unter besonderer Berücksichtigung der intensiven Wirtschaftsgebiete auf einen Darstellungsmaßstab 1:1000 abzustellen sein wird und
- die Interpretationsgenauigkeit bei Luftbildern und die Identifikationssicherheit in der Natur zu berücksichtigen sein wird.

Festgelegte Mindestflächen sollen dem Bereich der rechtlichen Festlegungen bzw. der rechtlichen Verbindlichkeit vorbehalten sein.

6. Der nachstehende Nutzungsartenkatalog, der insbesondere die Anforderungen der Raumplanung an die Dokumentation der tatsächlichen Nutzung wiedergibt, soll bei einer Novelle des VermG und dadurch bei der weiteren Führung des Katasters und insbesondere beim Aufbau der digitalen Katastermappe berücksichtigt werden.

7. Die Weiterentwicklung der rechtlichen Festlegungen im Kataster (z.B. Abstimmung BEV-BMJ über sonstige Ersichtlichmachungen) bleibt durch diese Empfehlung unberührt.

# NUTZUNGSARTENKATALOG

Der Nutzungsartenkatalog unterscheidet Hauptnutzungsarten (Einsteller) und Nutzungsarten (Zweisteller). Mögliche Subnutzungsarten bleiben unberücksichtigt.

## 1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- 1.1 Ackerflächen
- 1.2 Grünflächen
- 1.3 Alpine Grünflächen
- 1.4 Weingärten
- 1.5 Gartenflächen
- 1.6 Brachland

## 2. Forstliche Nutzflächen

- 2.1 Waldflächen
- 2.2 Forstliche Bewirtschaftungsflächen

## 3. Gewässer

- 3.1 Fließende Gewässer
- 3.2 Stehende Gewässer

## 4. Verkehrsflächen

- 4.1 Straßenanlagen
- 4.2 Bahnanlagen
- 4.3 Flugverkehrsanlagen
- 4.4 Hafenanlagen

## 5. Bauflächen

- 5.1 Gebäudeflächen
- 5.2 Befestigte Bauflächen
- 5.3 Begrünte Bauflächen

## 6. Sonstige Flächen

- 6.1 Erholungsflächen
- 6.2 Technische Ver- und Entsorgungsanlagen
- 6.3 Deponien
- 6.4 Abbauflächen
- 6.5 Fels und Geröll
- 6.6 Gletscher
- 6.7 Sonstige

# DEFINITIONEN

## 1 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN

Grundflächen, die dem Ackerbau, dem Gartenbau, dem Obstbau oder dem Weinbau dienen, sowie Dauergrünflächen der Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich des Brachlandes.

### 1.1 ACKERFLÄCHEN

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Feldgemüse, Ölfrüchten sowie von Futterpflanzen dienen.

### 1.2 GRÜNFLÄCHEN

Landwirtschaftliche Nutzflächen unterhalb der natürlichen Baumgrenze, die Dauergrasflächen sind und in der Regel zur Futtergewinnung gemäht und beweidet werden können.

Zu den Grünflächen zählen u.a. Wiesen, Weiden, Hutweiden und Streuwiesen, aber auch gleichzeitig als Schipisten oder Golfplätze genutzte Grünflächen.

### 1.3 ALPINE GRÜNFLÄCHEN

Landwirtschaftliche Nutzflächen oberhalb der natürlichen Baumgrenze, die Dauergrasflächen sind und in der Regel zur Futtergewinnung gemäht und beweidet werden können.

Zu den alpinen Grünflächen zählen jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, die für die Alpwirtschaft oder als Sommerweide benützt werden, wie u.a. Almen oder Bergmähder sowie Grünflächen, die gleichzeitig als Schipisten genutzt werden.

### 1.4 WEINGÄRTEN

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die dem Weinbau dienen.

Zu den Weingärten zählen jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben bepflanzt sind.

### 1.5 GARTENFLÄCHEN

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dienen.

Zu den Gartenflächen zählen jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zur Gewinnung von Baumobst, Beerenobst oder Gartengewächsen (Gemüse, Blumen, Obst u.a.) dienen, ebenso wie Baumschulen, einschließlich der Glashäuser, Mistbeete der Gartenbaubetriebe, Be- und Entwässerungsanlagen etc.

### 1.6 BRACHLAND

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die zum Zeitpunkt der Erhebung als nicht genutzte Grundflächen erkannt werden.

## **2 FORSTLICHE NUTZFLÄCHEN**

Grundflächen, die mit Holzgewächsen bestockt sind, sowie Grundflächen, die der forstlichen Bewirtschaftung dienen.

### **2.1 WALDFLÄCHEN**

Forstliche Nutzflächen, die mit Holzgewächsen bestockt sind.

Zu den forstlichen Nutzflächen zählen ausschließlich die mit Holzgewächsen bestockten Flächen; u.a. auch auf Waldboden angelegte Christbaumkulturen und -zuchten, Forstsaamenplantagen und Forstgärten.

### **2.2 FORSTLICHE BEWIRTSCHAFTUNGSFLÄCHEN**

Forstliche Nutzflächen, die als Bringungsanlage oder Betriebsfläche genutzt werden.

Zu den forstlichen Bewirtschaftungsflächen zählen dauernd oder vorübergehend unbestockte Flächen, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wald stehen und dessen Bewirtschaftung dienen.

## **3 GEWÄSSER**

Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsene Grundflächen.

### **3.1 FLIESENDES GEWÄSSER**

Gewässer mit sichtbar fließendem Wasser, einschließlich der in seinem Zuge befindlichen und dem Gewässer dienenden befestigten oder begrünter Flächen.

Zu dem fließenden Gewässer zählen neben der Wasserfläche die befestigten oder begrünter Anlagen zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr des Gewässers einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen u.a. Böschungen, Dämme, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlagen, Schutz- oder Regulierungsbauten, Wildbachverbauungen, Trieb- und Stauwerke.

Als fließendes Gewässer werden künstliche und natürliche Gewässer wie (u.a.) Kanäle, Gräben, Ströme, Flüsse, Bäche, Achen bezeichnet, auch wenn sie aufgestaut sind.

### **3.2 STEHENDES GEWÄSSER**

Gewässer mit stehendem Wasser, einschließlich der in seinem Zuge befindlichen und dem Gewässer dienenden befestigten oder begrünter Flächen.

Zu dem stehenden Gewässer zählen neben der Wasserfläche die befestigten oder begrünter Anlagen zur Leitung, Benützung, Reinhaltung oder Abwehr des Gewässers einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen; u.a. Böschungen, Dämme, Entwässerungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlagen, Schutz- oder Regulierungsbauten, Wildbachverbauungen, Trieb- und Stauwerke.

Als stehendes Gewässer werden künstliche und natürliche Gewässer wie Seen, Teiche, Sümpfe, Moore sowie Stauseen bezeichnet.

## **4 VERKEHRSFLÄCHEN**

Grundflächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr sowie der Schifffahrt dienen.

### **4.1 STRASSENANLAGEN**

Verkehrsflächen, die dem Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr dienen, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden befestigten oder begrünter Flächen.

Zu den Straßenanlagen zählen neben der Fahrbahn Radwege, Gehsteige, Parkplätze, Tankstellen, Plätze, Ortsräume und in ihrem Zuge befindliche Böschungen oder Dämme etc.

### **4.2 BAHNANLAGEN**

Verkehrsflächen, die dem Schienenverkehr dienen, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden befestigten oder begrünter Flächen.

Zu den Bahnanlagen zählen neben dem Gleiskörper Böschungen, Dämme und Bahnhofsanlagen etc. ausschließlich der Gebäude.

### **4.3 FLUGVERKEHRSANLAGEN**

Verkehrsflächen, die dem Flugverkehr dienen, einschließlich der befestigten oder begrünter Flächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und die Landung bestimmt sind.

Zu den Flugverkehrsanlagen zählen neben den Start- und Landeflächen Dämme, Böschungen, Parkplätze, Tankstellen etc. ausschließlich der Gebäude.

### **4.4 HAFENANLAGEN**

Verkehrsflächen zu Lande, die der Schifffahrt dienen und denen mindestens ein Hafenbecken zugeordnet ist, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen befestigten oder begrünter Flächen.

Zu den Hafenanlagen zählen Dämme, Böschungen, Plätze, Tankstellen, etc. ausschließlich der Gebäude.

## **5 BAUFLÄCHEN**

Grundflächen, die Siedlungszwecken dienen.

### **5.1 GEBÄUDEFLÄCHEN**

Selbständig benutzbare überdachte Bauflächen.

### **5.2 BEFESTIGTE BAUFLÄCHEN**

Befestigte Bauflächen, die den Zwecken der Gebäudeflächen zugeordnet sind.

Zu den befestigten Flächen zählen u.a. Hofflächen, Abstellplätze, Werksgelände.

### **5.3 BEGRÜNTE BAUFLÄCHEN**

Begrünte Bauflächen, die den Zwecken der Gebäudeflächen zugeordnet sind.

Zu den begrünter Flächen zählen u.a. Haus- und Ziergärten.

## **6 SONSTIGE FLÄCHEN**

Grundflächen, die für Erholungsflächen, für technische Ver- und Entsorgungsanlagen, für Deponien und Abbauf Flächen verwendet werden, und Grundflächen wie Fels, Geröll oder Gletscher sowie sonstige Grundflächen.

### **6.1 ERHOLUNGSFLÄCHEN**

Befestigte oder begrünte Grundflächen, die der Erholung, der Freizeitgestaltung oder dem Sport dienen.

Zu den Erholungsflächen zählen u.a. Sportplätze, Friedhöfe, Parkanlagen, Bäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen etc.

### **6.2 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**

Sonstige Flächen, die vorwiegend der Ver- und Entsorgung dienen (ausgenommen Gebäude).

Zu den technischen Ver- und Entsorgungsanlagen zählen u.a. Hochbehälter, Brunnenfelder, Kläranlagen, Energieversorgungsanlagen, Nachrichtenübertragungsanlagen.

### **6.3 DEPONIEN**

Sonstige Nutzflächen, die der Ablagerung dienen.

Zu den Deponien zählen u.a. Hausmülldeponien, Bauschuttdeponien, Sondermülldeponien, Rohstoffdeponien.

### **6.4 ABBAUFLÄCHEN**

Sonstige Nutzflächen, die dem Abbau der Bodensubstanz dienen.

Zu den Abbauf Flächen zählen u.a. Steinbrüche, Schottergruben, Sandgruben, Kalkgruben, Lehmgruben, Torfstiche, Mergelgruben.

### **6.5 FELS UND GERÖLL**

Festes anstehendes Gestein sowie Gesteinsbruchstücke.

### **6.6 GLETSCHER**

Eisströme, die oberhalb der Schneegrenze in Firnmulden entstehen, und perennierende Schneefelder.

### **6.7 SONSTIGE**